

Kindergarten-Ordnung
für Waldorfindertageseinrichtungen des
Vereins Freie Waldorfschule Heidenheim e.V.

Stand 01.04.2020

1. Grundlagen für die Arbeit der Waldorfindertageseinrichtung

1.1 Der Vertrag kommt mit der/dem/den Sorgeberechtigten zustande. Mehrere Sorgeberechtigte haben eine(n) Ansprechpartner(in) für die Einrichtung zu benennen, der/die den anderen Sorgeberechtigte(n) bei der gesamten Durchführung dieses Vertrages vertreten kann und der/dem gegenüber die Einrichtung alle Erklärungen wirksam auch für den anderen Vertragspartner abgeben kann. Im Falle der Trennung der Sorgeberechtigten ist die Einrichtung umgehend zu informieren. Durch eine von beiden Sorgeberechtigten unterzeichnete Erklärung kann der Ansprechpartner jederzeit gewechselt werden.

1.2 Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass das Kind nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik, begründet von Rudolf Steiner, erzogen wird. Der/die Sorgeberechtigte/n wird/werden die pädagogischen Ziele des Kindergartens durch seine/ihre Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen fördern und unterstützen.

1.3 Die Einrichtung bietet Elternabende, Hausbesuche, Einzelgespräche und kulturelle Veranstaltungen. Die aktive Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist eine wichtige Grundlage für das Bestehen der Waldorfindertagesstätte.

1.4 Medien wie Computerspiele, Fernsehen und andere automatisierte Wiedergabegeräte für Töne und Bilder können einen ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes haben. Wir bitten darum, dass die Kinder im Kindergartenalter möglichst selten mit diesen Medien konfrontiert werden.

1.5 Die Einrichtung nimmt an der Fachberatung teil, die von der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. angeboten wird. In diesem Rahmen werden Fachberater in regelmäßigen Abständen die Einrichtung besuchen und in ihrer Arbeit unterstützen. Die Fachberater sind dabei zur Verschwiegenheit bezüglich aller die Kinder betreffenden Informationen gegenüber Dritten verpflichtet.

1.6 Vor der Einschulung werden für alle Kinder Einschulungsuntersuchungen („Waldorf-ESU“) angeboten, die auf die Grundlagen der Waldorfpädagogik abgestimmt sind. Sie werden in Zusammenarbeit mit Ärzten, die auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin qualifiziert sind, durchgeführt. Hierzu wird die Zustimmung der Eltern erbeten, da andernfalls die Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter durchgeführt werden; nicht betroffen sind jedoch Kinder mit Behinderungen, die sich bereits in ärztlicher Behandlung befinden.

1.7 Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zur Elternschaft her.

1.8. Es ist erwünscht, dass die Sorgeberechtigten die Mitgliedschaft im Verein erwerben.

2. Aufnahme

2.1 Vor der Aufnahme des Kindes muss ein ärztliches Zeugnis über seinen Entwicklungszustand oder eine Kopie davon ebenso wie die Bescheinigung über die Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz vorgelegt werden.

2.2 Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen sollen aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass das dem Wohl der betreffenden Kinder sowie der anderen Kinder in der jeweiligen Gruppe nicht entgegen steht und entsprechend qualifizierte Erzieherinnen bzw. Erzieher in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes vor der Aufnahme zu machen.

2.3 Nach der Vorstellung des Kindes und einem Gespräch mit den Eltern gilt die Aufnahme des Kindes dann als vereinbart, wenn der Aufnahmevertrag in zweifacher Ausführung von den Eltern und dem Vorstand unterschrieben ist.

2.4 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift – der privaten und geschäftlichen Telefonnummern – der Einrichtung sowie der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Bei Umzügen sind die neue Anschrift und die neue Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

3. Beiträge

3.1 Der Regelbeitrag richtet sich nach der Festlegung für Kindergartenbeiträge durch den Gemeinderat der Stadt Heidenheim bzw. durch den gemeinsamen Beschluss des baden-württembergischen Städte- und Gemeindetages und wird i.d.R. jährlich angepasst. Die näheren Einzelheiten sind der als Anlage des Kindergartenvertrages beigefügten Beitragsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

3.2 Der Beitrag ist am Ersten des Monats im Voraus per Lastschrift oder per Dauerauftrag, auch während der Ferien oder sonstiger Abwesenheit des Kindes, auf folgendes Konto zu zahlen:

Volksbank Heidenheim

IBAN DE64 6329 0110 0101 5400 00

BIC GENODES1HDH

3.3 Die Einrichtung ist berechtigt, den Beitrag jährlich zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres neu festzusetzen. Die Beitragserhöhung ist spätestens 2 Monate vorher bekannt zu geben; die Sorgeberechtigten sind zuvor anzuhören. Bei Beitragserhöhungen um mehr als 5% können die Sorgeberechtigten den Kindergartenvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung in Kraft tritt..

3.4 Bei Eintritt unter dem Jahr gilt der Monat des Eintritts als Zahlungsmonat. Bei Kündigung eines Kindergartenvertrags durch die Sorgeberechtigten ohne wichtigen Grund oder durch die Einrichtung aus wichtigem Grund während des Kindergartenjahres ist der Beitrag bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu zahlen, es sei denn, der freigewordene Platz wird unmittelbar durch ein neues Kind wieder belegt.

3.5 Übernahme des Beitrages durch das Jugendamt

Die zuständigen Jugendämter gewähren unter bestimmten Voraussetzungen die anteilige Übernahme des ortsüblichen Kindergartenbeitrages. Die erste Zahlung errechnet sich aus dem Tag der Antragstellung. Die Anträge müssen von den Sorgeberechtigten beim zuständigen Jugendamt gestellt werden. In sozial begründeten Fällen kann von Seiten der Einrichtung ein weiterer Nachlass gewährt werden; jedoch immer nur für ein Kindergartenjahr.

3.6 Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

4. Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

4.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli jedes Jahres.

4.2 Die Ferien werden von der Einrichtung festgelegt.

4.3 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4.4 Im Falle eines Fernbleibens des Kindes ist die Gruppenleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und zusätzlicher Schließzeiten (Ziffer 4.6) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die täglichen Öffnungszeiten sind:

07:15 Uhr bis 13:15 Uhr in den Gruppen mit Verlängerter Öffnungszeit in der Ziegelstraße

07:15 Uhr bis 16:45 Uhr in der Ganztagsgruppe

08:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Einrichtung August-Lösch-Straße (Kleinkindgruppe).

Die Kindergartenferien umfassen z. Zt. 30 Werktage, zusätzlich können zur Fort- bzw. Weiterbildung vier weitere Schließtage vorgesehen werden.

4.6 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fort- bzw. Weiterbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Sorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.

5. Aufsicht und Haftung

5.1 Die Erzieher und Erzieherinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner Abholung. Das Kind wird nur seinen Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftlichen Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Die/der Abholende muss den Erziehern und Erzieherinnen bekannt sein.

5.3 Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in den Kindergarten.

5.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Sommerfest etc.) sind die Eltern, bzw. volljährige Begleitpersonen der Kinder ausschließlich selbst für diese aufsichtspflichtig.

5.5 Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe usw. kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige Gegenstände der Kinder.

6. Krankheiten

6.1 Die folgenden Bestimmungen tragen den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung.

6.2 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Waldorfindertageseinrichtung nicht betreten, und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach Einschätzung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit – oder eines Lausbefalls – durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Eltern, Personal und sonstige Personen. Kinder mit Nissen werden nicht betreut.

6.3 Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des

Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Waldorfkindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

6.4 Die Sorgeberechtigten haben mit der Annahme des Aufnahmeantrags ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ erhalten und gelesen.

6.5 Der Einrichtungsleitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

6.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

6.7 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zuhause zu behalten. Treten Erkrankungen während der Betreuungszeit auf, ist ein Sorgeberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen; das Kind ist in der Regel unverzüglich abzuholen.

6.8 In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht werden, jedoch nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung.

7. Versicherungsschutz

7.1. Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg im Zusammenhang mit dem Besuch von und zur Kindertagesstätte unter Aufsicht der Sorgeberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person.

7.2 Von dem Unfall ist die Einrichtung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in Kenntnis zu setzen.

8. Beendigung des Kindergartenvertrags

8.1 Die ersten 3 Monate sind Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann von beiden Seiten der Vertrag täglich mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden.

8.2 Der Kindergartenvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden.

8.3 Der Vertrag über eine Betreuung in einer Kleinkindgruppe endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, es sei denn, dieser Tag liegt in den Monaten Mai oder Juni. In diesem Fall endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Aufnahme in eine Kindergartengruppe und somit die Verlängerung des Vertrages kann durch schriftliche Erklärung beider Vertragsparteien vereinbart werden.

8.4 Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31. Juli des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

8.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Kindergartens außerordentlich schriftlich gekündigt werden, insbesondere:

- wenn das Kind zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- wenn der/die Sorgeberechtigten mit mehr als 2 Monatsbeiträgen im Rückstand sind,
- wenn eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist,

- wenn das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist, beispielsweise wegen wiederholter Verletzungen der Pflichten nach dieser Ordnung, etwa der Abholpflichten trotz Beanstandungen seitens der Kindertagesstätte.

8.6 Kündigungen sowie andere auf eine Änderung des Kindergartenvertrags gerichtete Erklärungen müssen sowohl schriftlich dem Vorstand zugehen, als auch vom Vorstand schriftlich verfasst sein, wenn sie im Namen der Waldorfindertageseinrichtung abgegeben werden.

8.7 Vertragsänderungen können auch dadurch vereinbart werden, dass die Einrichtung schriftlich auf geänderte Beiträge oder Öffnungszeiten hinweist und anschließend das Vertragsverhältnis unwidersprochen fortgeführt wird. Änderungen treten spätestens 3 Monate nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten zum Monatsende in Kraft.

§ 9 Datenschutz

9.1 Die Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten – ggf. auch Gesundheitsdaten – der betreuten Kinder, sorgeberechtigten Personen und ggf. von Dritten (abholberechtigte Personen). Diese werden ggf. im EDV-System der Einrichtung gespeichert. Die Leitung der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

9.2 Nähere Informationen zum Datenschutz, den erhobenen Daten, den Zwecken ihrer Verarbeitung sowie den ihnen zustehenden Rechten entnehmen Sie bitte der dem Vertrag beigefügten Anlage „Hinweise zur Datenverarbeitung“.

§ 10 Schlussbestimmung

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sind vertraulich beizulegen.

Anlagen:

- Beitragsordnung
- Hinweise zur Datenverarbeitung
- Datenschutzrechtliche Einwilligung bezüglich Bildaufnahmen
- Belehrung der Eltern zum Infektionsschutzgesetz